

Corona: Erste repräsentative Schadensauswertung für Zahnarztpraxen

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Zahnarztpraxen sind hoch, das zeigte bereits eine offene Online-Umfrage unter Praxisinhabern Mitte April. Nun liegen zusätzlich deutschlandweit repräsentative Daten aus dem GOZ-Analyse-Panel der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vor: **Im Bundesdurchschnitt schätzen die Praxen den Rückgang des Arbeitsaufkommens zwischen Anfang Februar und Anfang April auf mehr als 50 Prozent.** Die Einschätzungen variieren, je nach Infektionsgeschehen und länderspezifischen Regelungen, zwischen 59,2 und 40,5 Prozent.

Im Bundesdurchschnitt waren die Zahnärzte Anfang April 25,2 Stunden pro Woche in der Praxis anwesend, darüber hinaus war jedoch die telefonische Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten gewährleistet. Beinahe die Hälfte der Praxen hatte ihren Betrieb auf Notfallbehandlung umgestellt (44,6 Prozent). Als Gründe wurden Infektionsschutz (38,1 Prozent), vorbeugende Empfehlungen der Körperschaften (28,0 Prozent), Terminabsagen der Patienten (27,1 Prozent)

sowie fehlende oder knappe Schutzausrüstung (19,6 Prozent) genannt (Mehrfachnennungen möglich). In Bundesländern, in denen das Ministerium entsprechende Verordnungen erlassen hatte, kamen auch diese zum Tragen. Ein weiterer Grund war Personalmangel in der Praxis (entweder Zahnarzt/Personal Risikogruppe oder fehlende Kinderbetreuung). Kurzarbeit musste im Bundesdurchschnitt von über zwei Dritteln der Praxen in Anspruch genommen werden (69,8 Prozent). In die Auswertung einbezogen wurden Antworten von über 1.000 Praxen aus dem GOZ-Analyse-Panel der BZÄK. Aufgrund der Struktur des Panels sind repräsentative Hochrechnungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene möglich. In einem nächsten Schritt werden derzeit anhand der anonymisierten GOZ-Abrechnungsdaten der Teilnehmer auch die tatsächlichen Auswirkungen der Krise auf das Leistungsgeschehen und die Umsatzentwicklung in den Praxen untersucht.

Quelle: BZÄK

Frisch vom Metzger





ANZEIGE

3M Science.
Applied to Life.™

BZÄK und PKV: Einigung auf Hygienepauschale

Bundeszahnärztekammer, PKV-Verband und Beihilfe haben sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine Hygienepauschale für erhöhte Aufwendungen in Zahnarztpraxen geeinigt. Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Gebührennummer mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dementsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Die Vereinbarung gilt seit dem 8. April für Privatversicherte sowie GKV-Patienten mit privater Zusatzversicherung und ist **zunächst bis 31. Juli befristet**. Sie erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Quelle: BZÄK



KZBV und GKV beschließen Änderung zu Heil- und Kostenplan

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) haben vor dem Hintergrund der andauernden COVID-19-Pandemie eine gemeinsame Erklärung zu verschiedenen Themen abgegeben, die die vertragszahnärztliche Versorgung unmittelbar betreffen. So wurde unter anderem eine Übereinkunft zur Gültigkeit von Heil- und Kostenplänen (HKP) bei Zahnersatz erzielt: Angesichts der COVID-19-Pandemie können genehmigte Versorgungen teilweise nicht innerhalb der bundesmantelvertraglich vorgesehenen 6-Monats-Frist eingegliedert werden. Daher gilt nun Folgendes:

Heil- und Kostenpläne, die in dem Zeitraum vom 30. September 2019 bis zum 31. März 2020 genehmigt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich zum 30. September 2020. Für Versorgungen, die nicht bis zum 30. September 2020 durchgeführt werden können, muss ein neuer Heil- und Kostenplan erstellt werden.

Weitere Inhalte der gemeinsamen Erklärung auf www.kzbv.de

Quelle: KZBV



3M™ Filtek™ Universal Restorative

Rundum einfach.

3m.de/dental



Werden Sie „Deutschlands schönste Zahnarztpraxis“

Keiner kommt derzeit an Corona vorbei. Es ist ernst und die Folgen werden langwierig und grundlegend sein. Gleichzeitig entsteht eine neue Form von Alltag, auch im (zahn)medizinischen Sektor. Und dieser neue Alltag findet in Räumlichkeiten statt, die im Idealfall Sicherheit geben und so designt wurden, dass sie ein Umfeld schaffen, in dem man – auch und gerade in diesen herausfordernden Zeiten – effizient und konzentriert arbeiten kann und sich auch wohlfühlt.

Vor diesem Hintergrund lädt der diesjährige ZWP Designpreis 2020 Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber ein, ihr ganz individuelles Praxisdesign zu zeigen. Was macht Ihre Praxis aus? Ein aufgeräumter und einladender Empfang, der Patienten willkommen heißt, ein Wartebereich, der das Warten über ein simples Minutenzählen erhebt, Behandlungszimmer, die das Wesentliche unterstreichen, Beratungsräume oder Nischen, die dem Patienten (und auch dem Praxisteam) Wertschätzung vermitteln oder Prophylaxebereiche mit Feel-Good-Faktor – all diese Orte und Umsetzungen unterscheiden eine Praxis von einer anderen und ergeben zusammengekommen eine ganzheitliche Atmosphäre und eine Corporate Identity, die nach innen wie außen wirkt.

Machen Sie mit und gewähren Sie uns Einblicke in das einzigartige und individuelle Interior Design Ihrer Zahnarztpraxis! Verraten Sie uns, welche Vision sich dahinter verbirgt und was Sie zu Standort, Raumführung, Formen und Materialien bewogen hat.

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeunterlagen stehen im Internet auf **www.designpreis.org** ab sofort für Sie bereit. Zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gehören das vollständig ausgefüllte Bewerbungsf formular, ein Praxisgrundriss und professionell angefertigte, aussagekräftige Bilder. Der Einsendeschluss ist der 1. Juli 2020. Die Gewinnerpraxis darf sich über eine exklusive 360grad-Praxistour der OEMUS MEDIA AG freuen. Im vergangenen Jahr erhielt die Leipziger Zahnarztpraxis **moderndentistry** die begehrte Auszeichnung. Alle Informationen zum ZWP Designpreis 2020 stehen auf **www.designpreis.org** zur Verfügung.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihr Vertrauen und sind sehr gespannt auf Ihre zahlreichen Einsendungen! Ihr ZWP Designpreis-Team

ANZEIGE

 **MediEcho** BEWERTUNGSMARKETING
FÜR ÄRZTE UND KLINIKEN



**ERFOLGSFAKTOR
BEWERTUNGEN**
Negativkritik löschen &
positive Bewertungen fördern.

Telefonische Beratung kostenfrei
mit Gutscheincode **ZWP** buchen:
medi-echo.de/beratung oder
Tel.: 06103 502 7117

Steuerfreie Bonuszahlung: Unterstützung für Praxispersonal

In Zeiten des Lockdowns sind die meisten Praxen wochenlang nur auf Notbetrieb gelaufen, einige hatten komplett geschlossen, viele Mitarbeiter wurden in Kurzarbeit geschickt. Der Bund hat allen Arbeitgebern eine Option in Aussicht gestellt, die eigenen Mitarbeiter in der Krise finanziell zu unterstützen. Die Corona-Pandemie ist praktisch an keiner Branche spurlos vorübergezogen – finanzielle Sorgen, Existenzängste sowohl aufseiten der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer. Die Bundesregierung hat, um größte wirtschaftliche Schäden aufzufangen, verschiedenste Hilfspakete auf den Weg gebracht, unter anderem steuerliches Entgegenkommen. In diesem Zuge sollen auch Arbeitnehmer berücksichtigt werden, die dieser Tage unter erschwerten Bedingungen zurechtkommen müssen. Dem Beschluss des Bundesfinanzministeriums (BMF) zufolge sollen Arbeitnehmer steuerfreie Bonuszahlungen bis zu einer Summe von 1.500 EUR erhalten dürfen. Sprich, Arbeitgeber – so auch Praxis- oder Laborinhaber – können ihren Beschäftigten unter die Arme greifen und der Bund stellt sicher, dass die Prämien auch zu 100 Prozent bei den Beschäftigten ankommen. Im Übrigen gilt die Regelung auch für Minijobber. Folgende Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen Sonderbonus, der zusätzlich zum Lohn erfolgt. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.
- Der Bonus kann in Form einer finanziellen Unterstützung oder Sachleistung gewährt werden.
- Die Prämie muss zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 geleistet werden.

Quelle: ZWP online

Patientendaten-Schutz-Gesetz: Datenschutz nur im eigenen Verantwortungsbereich

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind nur für ihre Praxis datenschutzrechtlich verantwortlich. Denn nur das ist beherrschbar, was sich tatsächlich innerhalb der Praxis beeinflussen lässt. Darauf weist die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) im Entwurf des Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) hin. Die BZÄK begrüßt, dass sich der Gesetzgeber ihrer Forderung weitestgehend angenähert hat, die datenschutzrechtliche Verantwortung der Leistungserbringer vor dem Konnektor enden zu lassen. „Für die Akzeptanz der Telematikinfrastruktur innerhalb der Zahnärzteschaft ist dies ein wichtiges und richtiges Signal“, so BZÄK-Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich. „Es wird unter anderem klargestellt, dass die Praxisverantwortung lediglich für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Wartung und Verwendung der Komponenten gilt. Ebenso ist die Klarstellung des Gesetzgebers zu begrüßen, dass Praxen mit weniger als 20 mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen auch nach dem Anschluss an die Telematikinfrastruktur regelmäßig keinen Datenschutzbeauftragten benennen müssen.“ Gleichwohl setzt sich die BZÄK weiter dafür ein, den Zahnärztinnen und Zahnärzten keine weitergehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen aufzuerlegen, als sie der Datenschutz selbst vorschreibt. Die BZÄK lehnt daher eine Ausweitung des Protokollierungszeitraumes darüber, wer in welcher Weise auf personenbezogenen Daten bei TI-Anwendungen zugegriffen hat, von zwei auf drei Jahre ab.

Quelle: BZÄK



ANZEIGE

GUM® PerioBalance®

Ein einzigartiges Nahrungsergänzungsmittel
FÜR DAS ZAHNFLEISCH



- ✓ Enthält *Lactobacillus reuteri* Prodentis®, ein einzigartiges Probiotikum für die Gesunderhaltung des Zahnfleisches.¹
- ✓ Fördert das Gleichgewicht der Mundflora.
- ✓ Geeignet für Patienten mit chronischer Parodontitis und immer wieder auftretender Gingivitis.²
- ✓ Um den Nutzen professioneller Zahnreinigung langfristig zu erhalten.

LACTOBACILLUS
REUTERI
Prodentis®
CLINICALLY PROVEN

Exklusiv
in Zahnarzt-
praxen und
Apotheken

SUNSTAR
G·U·M®



PZN 10032691

SUNSTAR

Sunstar Deutschland GmbH
Aiterfeld 1 · 79677 Schönau
Tel. +49 7673 885 10855 · service@de.sunstar.com

¹ L. reuteri DSM 17938 und L. reuteri ATCC PTA 5289
² Martin-Cabezas et al. 2016

professional.sunstargum.com/de